

Siebenter Abschnitt.

Ueber die ehemaligen vier Erbämter des Bisthumes Regensburg. ³³⁰⁾

Bekanntlich setzt man den Ursprung der zur Zeit des heiligen römischen Reiches bestandenen vier Hofämter: 1) eines Erzschenken, 2) eines Erzmarschalles, 3) eines Erzschämrrers und 4) eines Erztruchsessens in die Regierungsepoche Kaiser Friedrichs I. zwischen die Jahre 1152 bis 1190.

Mit diesen Aemtern wurden von ihm die vornehmsten Lehenträger des Reiches begabt, aus welchen später dann die Churfürsten entstanden sind. Natürlich verrichteten diese

³³⁰⁾ Dieser Aufsatz hat dem im Jahre 1842 an den hiesigen Verein erlassenen allerhöchsten Auftrage (sieh des VI. Bandes zweites Heft unserer Vereinsverhandlungen, Seite 360 Num. 15), eine genügende Darstellung von den genannten Erbämtern an das Präsidium der königlichen Regierung für Oberpfalz und von Regensburg einzusenden, seine Entstehung zu verdanken, konnte aber wegen Verspätung nicht mehr berücksichtigt werden. Wir glauben ihn um so mehr der Geschichte des Domes einverleiben zu müssen, als in den vorigen Blättern einigemale von diesen Erbämtern Erwähnung geschehen ist.

ihr Amt nur bei besonderen Gelegenheiten zur größeren Verherrlichung des Reichsoberhauptes, z. B. bei der Wahlzeit nach der Wahl, bei der Krönung und bei Reichstagen zc.

Diese Sitte gefiel der Prachtliebe der Herzoge, Fürsten, Grafen, Bischöfe und Prälaten ²³¹⁾ so sehr, daß auch sie solche Aemter zur Erhöhung ihres Ansehens nach und nach einführten. Die damit belehnten Dynasten und Ritter verpflanzten sie gewöhnlich auf ihre erstgeborenen Söhne; daher sich diese Erbschenken, Erbmarschälle u. s. w. nannten.

Was wir nun in diesem Betreffe von dem Hochstifte Regensburg, das in der Vorzeit beinahe alle teutschen Bisthümer an Größe und an Einkünften übertraf, erfahren haben, wollen wir hiemit in gedrängter Kürze mittheilen.

Nach der Angabe des J. C. Paricius ²³²⁾ bekleideten in der Vorzeit folgende Dynasten die vier Erbämter des Bisthumes:

1. Erbschenk war Graf von Ortenburg,
2. Erbmarschall Graf von Hirschberg,
3. Erbkämmerer Graf von Wasserburg,
4. Erbtruchseß Graf von Wittelsbach.

Nachdem es uns aber nicht gelungen, diese Nachricht mit Urkunden zu erhärten, so lassen wir sie auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen, und fahren fort, jene Nachrichten mitzutheilen, die uns hochstiftliche Urkunden dießfalls dargebotten haben.

²³¹⁾ Ein Beispiel von einer kaiserlichen Verleihung der vier Hofämter für das Kloster Benediktbeuern vom Jahre 1278 findet der Leser in Lang's *Regesta bavar.* IV. 62.

²³²⁾ Sieh dessen kurzgefaßte historische Nachricht von dem Bisthume Regensburg Seite 3.

1. Das Erbschenkamt.

Der erste Erbschenk des Regensburger Bisthumes begegnet uns auf das Jahr 1206 in Walterus pincerna Epi. ³³³⁾ Nach ihm wurde das adeliche Geschlecht der Raidenbucher von Raidenbuch mit dieser Würde begnadiget. Dieß erfahren wir aus einem Urtheilsspruche des Herzogs Ludwig von Bayern, den er im Jahre 1269 in der zwischen dem Bischofe Leo Tundorfer und Friedrich von Raidenbuch des Erbschenkamtes wegen obwaltenden Streitsache dahin gefällt hatte, daß der Bischof von Regensburg und alle seine Nachfolger dem von Raidenbuch und seinen Nachkommen und zwar jedesmal dem Aelteren des Namens und Stammes alle Gerechtigkeit, die zu dem Schenkamte gehört, und wie es sonst Gewohnheit ist, zustehen lassen solle.

Weiters soll der Bischof dem Raidenbucher auch die Lehen in der Staufer-Herrschaft und den Zehend zu Granswang und, was zu dem Schenkamt gehört, mit aller Gerechtigkeit verleihen, mithin soll Raidenbucher alles sammt andern Stücken, wie vom Alter her, empfangen.

Auch soll nach dem Tode eines Bischofes der Neuwählte allwegß einem Erbschenken von Raidenbuch drei Mark Silbers geben. Wird dem Bischof die Weihe ertheilt, so soll der Erbschenk nach gebührender Weise sein Amt dabei vollbringen; jedoch muß der Bischof ihn und seine Knechte, wie es das alte Herkommen vorschreibt, mit ehrbaren Hofgewändern ausstatten. ³³⁴⁾

³³³⁾ Lang's Regest. bav. II. 22.

³³⁴⁾ Nied. ic. I. 513 und das bischöfliche Lehenbuch von 1382 fol. 151. a. Außer den zum Schenkamte gehörigen Zehend zu Granswang führt auch das besagte Lehenbuch noch folgende Lehen an, welche die Raidenbucher gnädig leihen

Bei diesem Rechte verblieb auch auch das Raidenbucher Geschlecht bis zu seinem Aussterben beiläufig 1556. ³³⁵⁾

In neueren Zeiten wurden damit die Freiherren von Pfetten belehnt. ³³⁶⁾

2. Das Erbmarschallamt.

Im Jahre 1233 treffen wir zuerst einen Carl Marschalk Ratisponensis ³³⁷⁾, darnach die edlen Herren von Sünching an: nämlich 1253 Conradus de Sünchingen marscaleus ratisbon. und 1298 Habard de Sünching marscaleus noster (scil. Epi Chunradi de Lupburg). ³³⁸⁾

Von letzterem erbten das Amt die Hofser von Lobenstein auf Sünching. ³³⁹⁾

Im Jahre 1431 scheint es, daß denen Hofern von Sünching dasselbe durch einen Spruchbrief des königlichen Hofgerichtes zu Nürnberg abgesprochen wurde, weil wir bald darnach mit solchem die Edlen von Nibberg auf Moos und Saldenau belehnt finden. ³⁴⁰⁾

Die Sache verhält sich eigentlich nach Gemeiners Chronik von Regensburg (III. 16.) also: „Die Hofser zu Sünching sprachen das Erbmarschallamt bei dem Hochstifte und

mußten; als zu Brüntal die Geigerhub, den Götzelweingarten zu Fömling, den Krabsinweingarten am Scheuenberg, fünf Ried Weingarten einer See oberhalb des Fömlinger-See's, dann sechs Aecker zu Särching zc.

³³⁵⁾ Bis zu diesem Jahre reicht nämlich das bischöfl. Lehenbuch. Nach Hund's bay. Stammbuch II. 264 lebte 1585 nur noch mehr ein Ulrich von Raidenbuch, der als Domherr starb.

³³⁶⁾ Paricius l. c.

³³⁷⁾ Lang's Reg. bav. II. 222.

³³⁸⁾ Ried zc. I. 435 ff. und 718.

³³⁹⁾ Ebendaseibst II. 926, und Hund's b. St. Buch II. 129.

³⁴⁰⁾ Im Jahre 1492 nennt sich Wilhelm von Nibberg zc. Erbmarschall des Hochstiftes Regensburg. (M. B. IV. 212.)

gewisse Nugnießungen von demselben an, und hatten sich deswegen mit dem Bischöfe entzweiet. Sie hatten behauptet, mit diesem Erbante von den Herzogen von Oesterreich belehnt worden zu seyn, was der Bischof nicht in Abrede zu stellen suchte, da das Erzhaus seit unverdenklichen Zeiten das Erzmarshallamt des Hochstiftes wirklich bekleidet, und in solcher Eigenschaft die Herrschaft Orth in Oesterreich bis auf die letzte Zeit der Reichsverfassung vom Bisthume zu Lehen getragen habe. Deswegen wollte der Bischof nicht gestatten, daß die Hofer die Entscheidung dieser Sache an den Herzog von Oesterreich ziehen, indem es ihm unschicklich dünkte, daß er in fürstlicher Eigenschaft, gleichsam als Beklagter, vor seinem eigenen Erzbeamten zu Recht stehen solle. Er wollte auch nicht zugeben, daß die Hofer in dieser Sache das Landrecht für sich anziehen, und sich von der Landschranne zu Mindraching auf diese Zinse und Gefälle in Geißling anweisen lassen, da es sich um Nugungen und Gefälle eines erblichen reichsfürstlichen Hofamtes handelte, und Geißling in den ältesten Zeiten zu den unmittelbaren Besitzungen des Hochstiftes gehört hatte.

Ueber diese standhafte Weigerung des Bischofes erboseten die Sünchinger so sehr, daß sie, Rache schwörend, die bischöflichen Unterthanen zu Geißling überfielen, das Dorf ausraubten und in Asche legten. Wegen dieser Frevelthat suchte der Bischof beim königlichen Hofgericht zu Nürnberg Hülfe, und dieses sprach, indem es das Verfahren der Mindrachinger Schranne verungültigte, daß der Bischof in dieser Sache von niemanden, als von seiner eigenen Lehencurie das Recht gewärtigen könne.“

Wie und wann aber das Erzhaus Oesterreich zu dem Erzmarshallamte, wie Gemeiner oben meldet, gelangt sey, vermögen wir nicht zu erörtern. Im bischöflichen Lehenbuch von 1382 ff. finden wir nämlich die Reihe dieser Würden-

träger eher nicht aufgeführt, als vom Jahre 1511 an, wo es Kaiser Maximilian I. als Erzherzog von Oesterreich ausübte, und mit dem Jahre 1616 endete sie der Kaiser Matthias als ältester Herzog.

Außerdem finden wir dießfalls auch noch folgende Nachricht darin (fol. 118ro. Lit. A.):

„Verliehen wurde vom Hochstifte dem Kaiser:

1) Das Oberstmarshallamt, das ihm fürter einem beehrten Edelmann Landsbayern, dasselbe als Untermarschall zu verwesen, von der Hand zu leihen gebührt.

2) Die Herrschaft Orth unterhalb Wien an der Donau gelegen, d. i. die Besten mit dem Markte, den Dörfern, Höfen, Huben, Schwaigen, Leuten, Gütern und allen, was dazu gehört, es sey Gericht, Vogtei und Fischweiden, Wildbann, Hölzer und Weiden zc.“

Der Erste, von dem wir mit Gewißheit erfahren, daß er das Untermarschallamt vom Hause Oesterreich lehenweise empfing, ist der Ritter Caspar von Winzer; als er aber in die Ungnade des Kaisers Ferdinand fiel, erhielt es Dr. Leonhard von Eck, dessen Erben es noch bis zu den Lebzeiten des Dr. Wiguläus Hund († 1598) inne hatten.³⁴¹⁾ In spätern Zeiten erhielten es nach Paricius die Grafen von Törring.

3. Das Erbkämmereramt.

Schon im Jahre 1204 führt C. H. von Lang in den *Regestis bay.* (II. 14.) einen *Saxo Camerarius Epi* auf.

Von nun an bis zu der Regierung Bischof Philipps von Regensburg (1579 — 1598) schweigen die Zeitschriften von einer Verleihung dieses Erbamtes an irgend einen andern Abelichen. Unter diesem Bischöfe gelangte es nämlich

³⁴¹⁾ S. dessen b. Et. B. II. 127.

an die Freiherren von Stingelheim und zwar jedesmal, so lange männliche Erben hievon vorhanden waren, an den ältesten derselben, er mochte geistlich oder weltlich seyn. Im Jahre 1700 bekleidete es Fr. Joseph Freiherr von Stingelheim. ³⁴²⁾

4. Das Erbtruchsessnamt.

Bereits im Jahre 1156 und 1161 wird eines Hartwicus Dapifer Epi erwähnt. ³⁴³⁾

Hund, Stingelheim und andere Genealogen behaupten, daß die Herren von Eckmühl, die um das Jahr 1199 zuerst mit dem Namen Truchsesse von Eckmühl und Hailsberg auftreten, bischöflich Regensburgische Erbtruchsesse waren; allein dieser Angabe widerspricht eben dieselbe Urkunde von 1199, welche in den Monum. boicis XXIV. 43 nachgelesen werden wolle, indem der dort vorkommende Eckbert von Eckmül sich ausdrücklich: Dapifer Ducis Ludovici Bavariae nennt. Derselbe Ausdruck kommt wieder im Jahre 1223 vor. Damals schrieb sich der nämliche Eckbert — von Hailsberg. ³⁴⁴⁾

Demnach müssen wir forschen, ob nicht ein anderes Rittergeschlecht dieses Amt beim Hochstifte verwaltete. Wirklich treffen wir eines an, und zwar die Ritter Brennberger von dem Jahre 1226 bis 1298. Dasselbe schrieb sich von dem hinter der bischöflichen Residenz Werb liegenden berühm-

³⁴²⁾ Sieh v. Stingelheim's erloschene und noch blühende altadeliche bayrische Familien. Seite 191.

³⁴³⁾ Defele I. 195 und 196.

³⁴⁴⁾ Sieh meine Abhandlung über Hailsberg und die Truchsesse von Hailsberg und Eckmül im VI. Bande der Verhandlungen des historischen Vereins von Regensburg, Seite 111, 112, 116 und 117.

ten Hochhause Brennberg.³⁴⁵⁾ Bei ihm war das Erbtruchessenamt immer erblich. Welches Geschlecht nach dem i. J. 1326 erfolgten Aussterben der Brennberger damit belehnt wurde, haben wir bisher noch nicht erforschen können.

Zu Anfang des XVII. Jahrhunderts bekleideten es die Freiherren von Rothast³⁴⁶⁾ und in neueren Zeiten nach Baricius die Grafen von Taufkirchen. —

Außer diesen Erbämtern gab es in den frühesten Zeiten des Hochstiftes noch andere Hofämter, welche gleichfalls an hochstädtische Edelleute verliehen wurden. So versah der edle Ludwig von Stauf von 1156 — 1187 und Friedrich und Gottfried die Staufer im Jahre 1263 das bischöfliche Küchenamt (Gätschenamt, wovon in Note 159 die Rede war)³⁴⁷⁾; so begegnen uns von 1210 — 1242 ein Friedrich von Stauf als Kellnermeister,³⁴⁸⁾ ein Conrad als Forster, ein Ulrich als Lehenprobst (praepositus fedarius) und ein Haward als Kastner³⁴⁹⁾, endlich im Jahre 1297

³⁴⁵⁾ Sieh mein Manuscript, betitelt: **Castrum Reimari** d. i. Brennberg und das adeliche Geschlecht „die Brennberger von Brennberg,“ das dem historischen Vereine zur Publicirung übergeben ist.

³⁴⁶⁾ „Anno 1663 den 23. April starb in Runding Herr Johann Albrecht Rothast Freiherr von Wernberg auf Runding, Rath und Pfleger zu Wetterfeld und des fürstlichen Stifts Regensburg Erbtruchseß.“ (Grabstein zu Bachling.)

³⁴⁷⁾ **Ludwicus mgr Coquinae 1156** (Oef. I. 195 — 196); **Ludwig de Stoup mgr Coquinae Epi. 1187** (Nied's u. Nuer u. Seite 223); **mgr. Coquinae de Dumstaufridericus 1206.** (Regest. bav. II. 22.)

³⁴⁸⁾ „**Friedericus** der Ghelnaer und **Fridericus cellarius de Stoufe** ad ann. 1210 (Nied's Cod. I. 300 und 301). Im Jahre 1242 nennt Bischof Sifried denselben Friedrich seinen getreuen: „**Fidelis noster Fridericus cellarius de Stouf.** (Ibid. 399.) Diese Staufer hatten in der Staufer-Herrschaft deßhalb eigene Lehen erhalten.

³⁴⁹⁾ (Nied's Cod. I. 301 u. 712), und im Jahre 1204 führt

Ulrich, der bischöfliche Hofmeister. Alle diese Bediensteten wohnten theils im alten Bischofshofe oder in nahen hochstiftischen Häusern, wie wir dies bei der Beschreibung der bischöflichen Residenz nachgewiesen zu haben glauben; über alle aber führte ein bischöflicher Beamter (meistens ein Domherr) als Vicedominus die Oberaufsicht. ³⁵⁰⁾

K. H. von Lang auf Seite 14 des II. Bandes seiner Regesten die übrigen Bediensteten an.

³⁵⁰⁾ Diese Vicedomini werden im III. Index personarum des Ried'schen Codex &c. von 1107 — 1367 namentlich aufgezählt.
